

Beschlussauszug
aus der
Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz
vom 17.05.2021

**Top 8 Vereinfachte Umlegung "Crivitz-Goldberger Straße V020"
Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit nach § 83 BauGB**

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz stellt fest, dass die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung "Crivitz-Goldberger Str. V020" am 20.04.2021 eingetreten ist.

Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung "Crivitz-Goldberger Str. V020" wird im Amtsblatt „Crivitzer Amtsbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Die Geschäftsstelle der Umlegungsstelle wird den Beschluss über die vereinfachte Umlegung "Crivitz-Goldberger Str. V020" im Auftrag der Stadt Crivitz umsetzen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja – Stimmen
0 Nein –Stimmen
0 Enthaltungen